



Förderung von gemeinnützigen Einrichtungen

1. Gemeinnützigkeit und KMU-Status

Nach Art. 1 der KMU-Definition der Europäischen Kommission (Empfehlung der KOM vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen) gilt als Unternehmen jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Förderprogramme, die die KMU-Eigenschaften voraussetzen, schließen gemeinnützige Unternehmen daher nicht aus. Eine gemeinnützige GmbH ist in der Regel wirtschaftlich tätig, da sie weitestgehend den Vorschriften des GmbHG unterliegt. Daraus ist jedoch nicht zu schließen, dass jede gemeinnützige Einrichtung wirtschaftlich tätig. Vielmehr hat die gemeinnützige Einrichtung ihre wirtschaftliche Tätigkeit und ihre KMU-Eigenschaft zu begründen.

Beispiel 1:

Die Beschäftigten einer Wohlfahrtseinrichtung in Form einer gemeinnützigen GmbH sollen im Rahmen eines WOM-Verbundprojektes qualifiziert werden. Die Einrichtung ist wirtschaftlich tätig. Nach KMU-Prüfschema handelt es sich um ein KMU.

Ergebnis: Die Teilnahme am Verbundprojekt ist lt. Richtlinie möglich.

Beispiel 2:

Ausgangslage wie in Beispiel 1. Nach KMU-Prüfschema handelt es sich **nicht** um ein KMU (z.B. befindet sich die gGmbH zu 100 % im Eigentum eines Nicht-KMU).

Ergebnis: Die Teilnahme am Verbundprojekt ist lt. Richtlinie nur möglich, wenn die Beschäftigten der Einrichtung weniger als 25% der Gesamtteilnehmer stellen und die Teilnahme sachlich notwendig (z.B. Verbundprojekt einer Branche) ist.

2. Gemeinnützigkeit und Gewerbebetrieb

Gemeinnützige Einrichtungen sind grundsätzlich von der Förderung auszuschließen, wenn die jeweilige Förderung an den Status „gewerbliches Unternehmen“ geknüpft ist. In der Rechtssprechung hat sich zum Begriff des Gewerbes eine Definition herausgebildet, die den „Zweck der Gewinnerzielung“ voraussetzt. Gemeinnützige Einrichtungen verfolgen diesen Zweck nicht. Dies führt zu steuerrechtlichen Vergünstigungen.

Beispiel:

Eine gemeinnützige GmbH stellt einen Antrag auf Gewährung einer Investitionshilfe nach der GA-Gemeinschaftsaufgabe. Antragsberechtigt für eine Förderung von Investitionen der gewerblichen Wirtschaft ist nach dem 36. GA-Rahmenplan, wer die betriebliche Investition vornimmt.

Ergebnis: Die gGmbH kann nicht gefördert werden, da es sich nicht um eine Investition eines Gewerbebetriebes handelt.